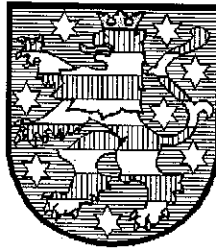


VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn A ,

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen
Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Jenak als Einzelrichter
ohne erneute mündliche Verhandlung am 15. Februar 2022 **für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 3 bis 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. September 2021 verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) hinsichtlich Somalia vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt 2/3 und die Beklagte trägt 1/3 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 des Asylgesetzes <AsylG>), hilfsweise des subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG) sowie ferner hilfsweise die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Er wurde nach eigenen Angaben im Jahr 1985 geboren und ist somalischer Staatsangehöriger. Er verließ Somalia im Jahr 1998 und reiste im Dezember 2008 in Italien ein. Dort verblieb er für circa fünf Jahre. Schließlich reiste er am 10. Februar 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Die Beklagte hörte den Kläger am 4. April 2014 zu seinen Asylgründen an und lehnte sodann den klägerischen Asylantrag mit Bescheid vom 22. Mai 2014 als unzulässig ab. Hiergegen erhob der Kläger sodann Klage (Az. 4 K 20230/14 Ge) und ersuchte erfolglos um einstweiligen Rechtsschutz gegen die Abschiebungsanordnung (4 E 20231/14 Ge). Schließlich wurde der Kläger am 14. Oktober 2014 nach Italien überstellt. Das Hauptsacheverfahren 4 K 20230/14 Ge wurde eingestellt.

Sodann reiste der Kläger erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 15. März 2017 einen erneuten Asylantrag. Mit Bescheid vom 27. Oktober 2017 stellte die Beklagte das Asylverfahren wegen Nichtbetreibens ein. Hiergegen erhob der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht (Az. 4 K 21372/17 Ge), worauf die Beklagte den Einstellungsbescheid mit weiterem Bescheid vom 21. Februar 2018 aufhob und das Asylverfahren fortsetzte. Das Hauptsacheverfahren 4 K 21372/17 Ge wurde eingestellt.

Sodann hörte die Beklagte den Kläger am 21. März 2018 informatorisch zu den Voraussetzungen des § 51 VwVfG sowie am 19. August 2020 zur Zulässigkeit des Asylantrages an.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens beim Bundesamt teilten die italienischen Behörden mit, dass dem Kläger durch den italienischen Staat internationaler Schutz in Form subsidiären Schutzes gewährt worden sei (Mitteilung vom 9. September 2019).

Sodann lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 21. September 2020 den Asylantrag des Klägers als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz nicht vorliegen (Ziffer 2), forderte den Kläger zur Ausreise innerhalb einer Woche auf und drohte ihm die Abschiebung nach Italien an (Ziffer 3 Sätze 1 bis 3). Ferner wurde verfügt, dass der Kläger nicht nach Somalia abgeschoben werden darf (Ziffer 3 Satz 4). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4). Mit Ziffer 5 wurde die Vollziehung der Abschiebungsandrohung ausgesetzt.

Zur Begründung verwies die Beklagte darauf, dass dem Kläger in Italien bereits internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt worden sei. Der in der Bundesrepublik Deutschland gestellte Asylantrag sei daher bereits unzulässig. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Italien führten nicht zu der Annahme, dass dem Kläger dort eine Verletzung des Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) drohe.

Hiergegen erhob der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht (Az. 4 K 1259/20 Ge). Mit Urteil vom 3. Dezember 2020 hob das Gericht den Bescheid mit Ausnahme von Ziffer 3 Satz 4 auf. Der klägerische Familienverband sei als vulnerabel anzusehen, weshalb eine Überstellung nach Italien ohne die zu vorige Einholung einer individuellen Zusicherung betreffend die Sicherstellung von Unterkunft und Versorgung des klägerischen Familienverbandes nicht Betracht komme.

Hierauf ging die Beklagte in das nationale Verfahren über.

Mit Bescheid vom 9. September 2021 lehnte die Beklagte schließlich die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1) sowie die Zuerkennung des subsidiären Schutzes (Ziffer 2) ab, stellte das Nichtvorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 sowie § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG fest (Ziffer 3) und drohte dem Kläger unter Setzung einer Ausreisefrist von 30 Tagen die Abschiebung nach Somalia an (Ziffer 4). In Ziffer 5 des Bescheides wurde das

gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf sechs Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Zur Begründung führte die Beklagte aus, der Kläger habe im Rahmen seiner Anhörung keine an ein gemäß § 3 Abs. 1 AsylG relevantes Flüchtlingsmerkmal anknüpfende konkrete, individuelle und zielgerichtete Verfolgungshandlung gem. § 3a AsylG vorgetragen, die die Erfordernisse des § 3a AsylG hinsichtlich der nötigen persönlichen Intensität in Art, Dauer und Umfang erfülle. Der Kläger habe sich zudem circa zehn Jahre in Kenia, viereinhalb Jahre in Libyen sowie circa sechs Jahre in Italien aufgehalten. Es sei deshalb davon auszugehen, dass er dort Schutz gefunden habe. Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus seien nicht gegeben. Der Kläger könne jedenfalls nach Mogadischu zurückkehren. Nach der dortigen Sicherheitslage bestehe dort keine ernsthafte individuelle Bedrohung aufgrund willkürlicher Gewalt im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG. Schließlich sei auch keine individuelle Bedrohung des Klägers erkennbar. Abschiebungsverbote seien auch nicht festzustellen. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Somalia führten nicht zu der Annahme, dass bei einer Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Die hierfür vom EGMR geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab seien nicht erfüllt. Der Kläger sei als junger gesunder und arbeitsfähiger Mann in der Lage, sich in Mogadischu eine Existenzgrundlage aufzubauen.

Hiergegen hat der Kläger am 22. September 2021 Klage erhoben.

Er gehöre dem Clan der Sheikhal an und könne sich an die Zeit in Somalia kaum erinnern. Sein Vater sei Professor gewesen und sei eines Tages zu einer sehr gefährlichen Situation gekommen, bei der sich eine größere Gruppe im Ort versammelt habe und dann ins Ausland geflohen sei. Sein Vater habe ihn in diese Gruppe gegeben. Zu diesem Zeitpunkt sei er circa 13 Jahre alt gewesen. Sein Vater sei dann getötet worden. Er habe fortan in einem Flüchtlingscamp in Kenia gelebt und sei dann nach Nairobi gegangen. Im Alter von 26 Jahren sei er für kurze Zeit nach Somalia zurückgekehrt. Die in seiner Region herrschenden Warlords seien dem Clan der Hawiye zugehörig gewesen. Personen aus dem Clan der Sheikhal, insbesondere Männer, seien immer wieder verfolgt worden. Seine Mutter sei inzwischen alt und krank. Sie könne keiner eigenen Arbeit nachgehen. Er schicke ihr immer wieder Geld. Zu seinen Geschwistern habe er keinen Kontakt. Er wisse nicht, wo diese sich aufhielten. Schließlich leide er selbst auch unter Diabetes. Nunmehr lebe er in der Bundesrepublik mit seiner Frau und seinen beiden Kindern. Er habe seine Frau in Ägypten kennengelernt. Seine Kinder seien in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Er sei mit seiner Frau lediglich religiös verheiratet.

Er habe daher keinerlei familiären Anschluss in Somalia. Er sei mit den dortigen Verhältnisse nicht vertraut.

Der Kindesmutter drohe in Somalia geschlechtsspezifische Verfolgung. Der Status der Kinder des Klägers ergebe sich aus der kraft Gesetzes anzunehmenden Verfolgungsnähe. Der Status der Kinder sei im Ergebnis derselbe wie der der Mutter. Dass es sich lediglich um einen abgeleiteten Schutz nach § 26 AsylG handele, ergebe sich allein aus der Begründung des Bescheides. Diese sei jedoch auswechselbar.

Jedenfalls habe das Gericht inzident zu prüfen, ob im Falle der Kinder originärer Schutz zuzuerkennen sei, von welchem der Kläger sodann abgeleiteten Schutz erhalten könne. Die Kinder könnten mangels Klagebefugnis kein eigenes diesbezügliches Verfahren führen. Die Beklagte habe den Kindern originären Schutz zuerkennen müssen.

Bei einer geschlechtsspezifischen Verfolgung der Kindesmutter sei für die Kinder eine reflexive Verfolgung wahrscheinlich. Die Verfolger der Mutter hätten es nicht minder auf ihre Kinder abgesehen, da die Kinder nach dem shariatischen Recht dem Mann gehörten.

Jedenfalls sei den Kindern der subsidiäre Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen und damit auch dem Kläger. Die Beklagte habe sich bei den Kindern nicht auf die Prüfung eines abgeleiteten Schutzes nach § 26 AsylG beschränken dürfen, da die Rechtswirkungen eines originären Schutzstatus wesentlich weiter reichten.

Schließlich verbiete sich eine Abschiebung des Klägers nach Somalia zur Vermeidung einer Trennung der klägerischen Familie.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. September 2021 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen, sowie weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie im Wesentlichen auf die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides. Der Ehefrau (K) des Klägers sei die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuerkannt worden. Dies habe auf ihren Darlegungen bezüglich einer Zwangsverheiratung einer erneut drohenden FGM beruht. Den beiden 2017 und 2021 geborenen Kindern (K und K) des Klägers sei abgeleiteter Schutz (vermittelt durch die Mutter) nach § 26 AsylG zuerkannt worden.

Hinsichtlich der geltend gemachten Erkrankungen des Klägers fehle es an aussagekräftigen ärztlichen Attesten, sodass auch ein Abschiebungsverbot ausscheide. Schließlich habe der Kläger auch keinen Anspruch auf abgeleiteten Schutz von seinen Kindern. Einen doppelt-abgeleiteten Erwerb sehe § 26 AsylG nicht vor.

Mit Beschluss vom 6. Oktober 2021 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen. Dieser hat die Sache am 13. Dezember 2021 mündlich verhandelt und den Kläger ergänzend zu seinem bisherigen Vorbringen persönlich angehört. Wegen der näheren Einzelheiten wird insoweit auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Schlussendlich hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung sein Einverständnis zu einer Entscheidung des Einzelrichters ohne die erneute Durchführung einer mündlichen Verhandlung erklärt. Die diesbezügliche Zustimmung der Beklagten ist mit Schriftsatz vom 27. Dezember 2021 erfolgt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird ferner auf die Gerichtsakte des vorangegangenen Verfahren 4 K 1259/20 Ge, die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens und die in elektronischer Form vorgelegte Behördenakten, einschließlich der Behördenakten der Ehefrau sowie der beiden Kinder des Klägers sowie hinsichtlich der asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Somalia die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren konnte durch den Einzelrichter entschieden werden, weil es durch Beschluss der Kammer vom 6. Oktober 2021 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG dem Einzelrichter zur Verhandlung und Entscheidung übertragen worden ist.

Die Sache konnte ohne die Durchführung einer erneuten mündlichen Verhandlung entschieden werden, weil die Beteiligten zu dieser Verfahrensweise ihr Einverständnis erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige, insbesondere fristgerecht (§ 74 Abs. 1 AsylG) erhobene Klage ist aus dem im Tenor ersichtlichen Umfang begründet; im Übrigen ist sie unbegründet.

1.

Der Kläger erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründen) außerhalb des Landes (Herkunftslands) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG kann als eine solche Verfolgung insbesondere die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt gelten.

Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, sind gemäß § 3c AsylG der Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatliche Akteure, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den genannten Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG), wobei es unerheblich ist, ob der Aus-

länder tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Erforderlich ist ein gezielter Eingriff, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpfen muss. Maßgebend ist im Sinne einer objektiven Gerichtetheit die Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt (BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 – 10 C 52/07 –, BVerwGE 133, 55-67, Rn. 22 ff.)

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67-89, Rn. 19).

Beim Flüchtlingsschutz gilt für die Verfolgungsprognose ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Dieser in dem Tatbestandsmerkmal „... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung ...“ des Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (ABl. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9-26) enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“); das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urteil vom 01. März 2012 – 10 C 7/11 –, Rn. 12, juris – zum insoweit wortgleichen Art. 2 Buchst. c der Vorgängerrichtlinie 2004/83/EG, ABl. L 304 vom 30. September 2004, S. 12-23).

Das gilt unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgeweist ist oder nicht. Die Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU, nicht durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgungshandlungen entkräften (BVerwG, Urteil vom 01. Juni 2011 – 10 C 25/10 –, BVerwGE 140, 22-33, Rn. 21 f.).

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab erfordert die Prüfung, ob bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67-89, Rn. 32).

Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft jedoch nicht zuerkannt, wenn er auf bestehende Schutzmöglichkeiten innerhalb seines Herkunftslandes verwiesen werden kann (§ 3e AsylG).

Vorliegend hat der Kläger bereits nicht hinreichend schlüssig dargetan, dass er sein Herkunftsland aus begründeter Furcht vor Verfolgung aus einem der in den §§ 3 Abs. 1 Nr. 1; 3b Abs. 1 AsylG genannten Anknüpfungsmerkmale der Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verlassen hat (Verfolgungsgründe).

Gemäß § 25 Abs. 1 AsylG muss der Ausländer selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Hieraus folgt, dass er dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern hat, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, welche geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. Thüringer Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 02. Juli 2013 – 3 KO 222/09 –, Rn. 44 m.w.N., juris).

Vorliegend genügt der klägerische Vortrag diesen Erfordernissen nicht; bei dessen Wahrunterstellung ergibt sich vorliegend bereits kein hinreichender Anknüpfungspunkt an einen der in den §§ 3 Abs. 1 Nr. 1; 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe.

Der Kläger hat lediglich ausgeführt, es habe in seinem Dorf 1998 eine „gefährliche Situation“ gegeben, weshalb sein Vater ihn dann anderen Personen nach Kenia mitgegeben habe. Dass dem Kläger höchstpersönlich eine Verfolgung wegen einem der in den §§ 3 Abs. 1 Nr. 1; 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe widerfahren ist, wird aus seinem Vortrag nicht einmal im Ansatz ersichtlich.

Insbesondere ergibt sich auch keine flüchtlingsrelevante Verfolgung des Klägers wegen seiner Zugehörigkeit zum Clan der Sheikhal.

Ashraf und Sheikhal werden als religiöse Clans bezeichnet. Die Ashraf beziehen ihren religiösen Status aus der von ihnen angegebenen Abstammung von der Tochter des Propheten; die Sheikhal aus einem vererbten religiösen Status. Beide Clans werden traditionell respektiert und von den Clans, bei welchen sie leben, geschützt. Die Sheikhal sind außerdem eng mit dem Clan der Hawiye/Hirab assoziiert und nehmen sogar einige Sitze der Hawiye im somalischen Parlament ein. Ein Teil der Ashraf lebt als Teil der Benadiri in den Küstenstädten, ein Teil als Clan der Digil-Mirifle in den Flusstälern von Bay und Bakool (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Somalia, Gesamaktualisierung am 17. September 2019, Seite 88).

2.

Der Kläger erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG gelten als ernsthafter Schaden die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) sowie eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG gelten die §§ 3c bis 3e entsprechend. An die Stelle der Verfolgung, des Schutzes vor Verfolgung beziehungsweise der begründeten Furcht vor Verfolgung treten die Gefahr eines ernsthaften Schadens, der Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens; an die Stelle der Flüchtlingseigenschaft tritt der subsidiäre Schutz (§ 4 Abs. 3 Satz 2 AsylG).

D.h., Akteure, von denen die Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgehen kann, sind gemäß § 3c AsylG der Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatliche Akteure, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Dem Ausländer wird der subsidiäre Schutzstatus jedoch nicht zuerkannt, wenn er auf bestehende Schutzmöglichkeiten innerhalb seines Herkunftslandes verwiesen werden kann (§ 3e AsylG).

Ausweislich des Berichts des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 18. April 2021, Stand Januar 2021 (Gz. 509-516.80/3 SOM), stellt sich die Lage dort wie folgt dar: Somalia hat den seit Beginn des Bürgerkrieges 1991 eingetretenen Zustand eines „failed state“ überwunden, bleibt aber ein sehr fragiler Staat. Es gibt keine flächendeckende effektive Staatsgewalt. Die vorhandenen staatlichen Strukturen sind schwach und weiterhin im Aufbau befindlich. Die Autorität der Zentralregierung wird vom nach Unabhängigkeit strebenden „Somaliland“ im Nordwesten sowie von der die Regierung aktiv bekämpfenden, radikal-islamistischen al-Shabaab-Miliz in Frage gestellt. Das Land zerfällt faktisch in drei Teile, nämlich das südliche und mittlere Somalia, die Unabhängigkeit beanspruchende „Republik Somaliland“ im Nordwesten und die autonome Region Puntland im Nordosten. In Puntland gibt es eine vergleichsweise stabile Regierung; die Region ist von gewaltsamen Auseinandersetzungen deutlich weniger betroffen als Süd-/Zentralsomalia. In „Somaliland“ wurde im somaliaweiten Vergleich das bislang größte Maß an Sicherheit, Stabilität und Entwicklung erreicht. al-Shabaab kontrolliert hier keine Gebiete mehr, sondern ist nur noch in wenigen schwer zugänglichen Bergregionen mit Lagern vertreten, ebenso wie der somalische Ableger des sog. „Islamischen Staats“. Stammesmilizen spielen im Vergleich zum Süden eine untergeordnete Rolle, wenngleich sie weiterhin präsent sind. Allerdings ist die Grenzziehung im Süden zu Galmudug sowie im Nordwesten zu „Somaliland“ nicht eindeutig, was immer wieder zu kleineren Scharmützeln, in den Regionen Sool und Sanaag auch zu schwereren gewaltsamen Auseinandersetzungen führt. In Süd- und Zentralsomalia herrscht in vielen Gebieten Bürgerkrieg. Die somalischen Sicherheitskräfte kämpfen mit Unterstützung der Afrikanischen Union AMISOM (African Union Mission in Somalia) gegen die radikalislamistische al-Shabaab-Miliz. Die Gebiete sind nur teilweise un-

ter der Kontrolle der Regierung, wobei zwischen der im Wesentlichen auf Mogadischu beschränkten Kontrolle der somalischen Bundesregierung und der Kontrolle anderer urbaner und ländlicher Gebiete durch die Regierungen der föderalen Gliedstaaten Somalias unterschieden werden muss. Weite Gebiete stehen unter der Kontrolle der al-Shabaab-Miliz oder anderer Milizen. Diese anderen Milizen sind entweder entlang von Clan-Linien organisiert oder, im Falle der moderaten Ahlu Sunna Wal Jama'a in Galmudug, auf Grundlage einer bestimmten religiösen Ausrichtung. In den von al-Shabaab befreiten Gebieten kommt es weiterhin zu Terroranschlägen durch diese islamistische Miliz. Am 14. Oktober 2017 kam es zu einem der verheerendsten Anschläge der Geschichte Somalias mit über 500 Todesopfern und zahlreichen Verletzten. Ein LKW brachte eine Sprengladung in einer belebten Kreuzung in Mogadischu zur Detonation. Die al-Shabaab Miliz wird hinter dem Anschlag vermutet, hat sich jedoch nicht offiziell dazu bekannt. Seitdem hat es wiederholt Anschläge im Stadtgebiet von Mogadischu gegeben. Ende Dezember [2019] kamen bei der Explosion einer Autobombe an einem Checkpoint am Stadtrand von Mogadischu bis zu 100 Personen ums Leben. Auch in anderen Landesteilen kommt es regelmäßig zu Anschlägen, Tötungen und Entführungen durch al-Shabaab. Grundsätzlich finden in fast allen Regionen Somalias südlich von Puntland regelmäßig örtlich begrenzte Kampfhandlungen zwischen AMISOM bzw. somalischen Sicherheitskräften und al-Shabaab statt. Schwerpunkte der Auseinandersetzungen sind insbesondere die Regionen Lower Jubba, Gedo, Bay, Bakool sowie Lower und Middle Shabelle. Die Region Middle Jubba steht in weiten Teilen unter Kontrolle von al-Shabaab. Darüber hinaus gibt es immer wieder bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Milizen einzelner Sub-Clans bzw. religiöser Gruppierungen. Im Grenzgebiet zwischen Puntland und Galmudug rund um die Stadt Galkaayo sowie zwischen Puntland und Somaliland kommt es ebenfalls immer wieder zu Auseinandersetzungen. Periodisch wiederkehrende Dürreperioden mit Hungerkrisen wie auch Überflutungen, zuletzt auch eine Heuschreckenplage, die äußerst mangelhafte Gesundheitsversorgung sowie der mangelhafte Zugang zu sauberem Trinkwasser und das Fehlen eines funktionierenden Abwassersystems machen Somalia zum Land mit dem fünfgrößten Bedarf an internationaler Nothilfe weltweit.

a.

Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Somalia ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG in Gestalt der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe droht, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Todesstrafe bedeutet die gezielte physische Vernichtung eines Menschen, welche als Sanktion an bestimmtes Verhalten oder an eine bestimmte Eigenschaft dieses Menschen anknüpft. Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass hiervon nur staatliche Tötungen – bzw. von nichtstaatlichen Akteuren, die eine tatsächliche Herrschaftsmacht besitzen und Strukturen aufweisen, die mit einem Staatsgefüge vergleichbar sind – zur Vollstreckung gerichtlich verhängter Todesurteile im Falle von gesetzlich mit dem Tode bedrohten Verbrechen erfasst werden, nicht aber außergesetzliche Formen staatlichen Tötens (Göbel-Zimmermann, Asyl- und Flüchtlingsrecht, Teil 2. Materielles Asyl- und Flüchtlingsrecht, § 4 AsylG, Rn. 260, 1. Aufl. 2017, beck-online, m.w.N.).

D.h., namentlich weder die Zwangsrekrutierung als solche noch etwaige Konsequenzen, welche aus der Verweigerung der Zusammenarbeit mit der Al-Shabaab-Miliz resultieren, stellen sich als staatliche Sanktion dar. Entsprechendes gilt für die Möglichkeit, aufgrund eines etwaigen innerstaatlichen Konfliktes zu Schaden zu kommen (vgl. auch Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 01. August 2019 – 4 A 2334/18.A –, Rn. 29, juris).

b.

Dem Kläger droht bei einer Rückkehr nach Somalia auch keine Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG).

aa.

Eine unzureichende Versorgungslage im Herkunftsland vermag bereits aus Rechtsgründen die Gefahr eines ernsthaften Schadens i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG nicht zu begründen (anders insoweit OVG Lüneburg, Urteil vom 05. Dezember 2017 – 4 LB 50/16 –, Rn. 55 ff., juris), sondern kann allenfalls im Rahmen eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK berücksichtigt werden.

Trotz der zunächst inhaltlichen Deckungsgleichheit der Merkmale der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG sowie Art. 3 EMRK führt eine unzureichende Versorgungslage nicht zwingend zu einem Anspruch auf Zuerkennung des

subsidiären Schutzstatus. Vielmehr verweist § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG auch auf § 3c AsylG und die dort genannten Akteure. Unter Heranziehung der Modifikationen des § 3c AsylG, wie sie in § 4 Abs. 3 Satz 2 AsylG niedergelegt sind, muss die Gefahr eines ernsthaften Schadens, mithin auch eine drohende unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG, von einem der in § 3c AsylG genannten Akteure „ausgehen“ (vgl. auch EuGH, Urteil vom 18. Dezember 2014 – C-542/13 –, Rn. 34, juris zur inhaltsgleichen Vorgängerregelung zu Art. 15 Buchst. b der Richtlinie 2004/83/EG; ferner u.a. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 18. Oktober 2017 – 20 ZB 17.30873 –, Rn. 14, juris; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 17. Juli 2018 – 20 B 17.31659 –, Rn. 24, juris). D.h., erforderlich ist, dass die unzureichende Versorgungslage von einem Akteur zielgerichtet hervorgerufen oder wesentlich verstärkt worden ist (zur Zielgerichtetheit vgl. auch BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 – 10 C 52/07 –, BVerwGE 133, 55-67, Rn. 22 ff.; BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2020 – 1 C 11/19 –, juris). Eine bloße Kausalität der Handlungen eines Akteurs für die humanitäre Notlage ist hingegen nicht ausreichend (EuGH, Urteil vom 18. Dezember 2014 – C-542/13 –, Rn. 35, juris: „[...] dass solche Schäden durch das Verhalten eines Dritten verursacht werden müssen und dass sie demnach nicht bloß die Folge allgemeiner Unzulänglichkeiten [...] des Herkunftslands sein können“).

Vorliegend kann die Versorgungslage in der klägerischen Herkunftsregion jedoch nicht auf einen solchen Akteur zurückgeführt werden. Sie ist vielmehr Ausdruck verschiedener Faktoren: Ausweislich des Berichts des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 02. April 2020, Stand Januar 2020 (Gz. 509-516.80/3 SOM), sind dies namentlich periodisch wiederkehrende Dürreperioden mit Hungerkrisen wie auch Überflutungen, zuletzt auch eine Heuschreckenplage, die äußerst mangelhafte Gesundheitsversorgung sowie der mangelhafte Zugang zu sauberem Trinkwasser und das Fehlen eines funktionierenden Abwassersystems.

bb.

Auch droht dem Kläger keine Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung durch die al-Shabaab-Miliz.

Der Kläger hat nichts vorgetragen, was für eine konkrete Verfolgung durch al-Shabaab sprechen könnte. Der Kläger selbst ist bisher nicht in den Fokus von al-Shabaab geraten. Eine gesteigerte individuelle Betroffenheit des Klägers ergibt sich insbesondere nicht daraus, dass er nach einem längeren Auslandsaufenthalt in sein Heimatland zurückkehrt. Zwar mögen

Rückkehrer aus dem westlichen Ausland seitens der al-Shabaab potentiell als Spione betrachtet werden (Bayerischer VGH, Urteil vom 27. März 2018 - 20 B 17.31663 - juris Rdnr. 31; EASO Informationsbericht über das Herkunftsland Süd- und Zentralsomalia - Länderüberblick, August 2014, S. 113). Da die al-Shabaab inzwischen jedoch aus Mogadischu verdrängt wurde, stellt dies für den Kläger keinen gefahrerhöhenden Umstand dar. Darüber hinaus gehört der Kläger nicht zu einem Kreis derjenigen Personen, welche aufgrund ihres Berufes oder ihrer prominenten Stellung im Fokus der al-Shabaab stehen. Sofern im Falle einer Rückkehr überhaupt eine Kontrolle durch die al-Shabaab stattfände, wären allenfalls das Verhalten des Klägers sowie dessen familiäre Verbindungen entscheidend dafür, ob der Kläger einem Risiko ausgesetzt wäre (vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 5. Dezember 2017 - 4 LB 50/16 -, juris Rdnr. 51; Hess. VGH, Urteil vom 1. August 2019 - 4 A 2334/18.A - juris Rdnr. 49; Danish Immigration Service, South and Central Somalia - Security Situation, al-Shabaab Presence, and Target Groups, März 2017, S. 24; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 14. Oktober 2019 - 4 A 1575/19.A -, Rn. 54 - 55, juris).

c.

Schließlich droht dem Kläger auch keine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG.

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG können auch dann erfüllt sein, wenn sich der bewaffnete Konflikt nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstreckt (BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 - 10 C 43/07 -, BVerwGE 131, 198-216, Rn. 25). In diesem Fall ist Bezugspunkt für die Gefahrenprognose der tatsächliche Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr. Das ist in der Regel die Herkunftsregion des Ausländers, in die er typischerweise zurückkehren wird (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2009 - BVerwG 10 C 9.08, Rn. 17; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15/12 -, BVerwGE 146, 12-31, Rn. 13). Hingegen kommt es weder darauf an, für welche Region sich ein unbeteiligter Betrachter vernünftigerweise entscheiden würde, noch darauf, in welche Region der betroffene Ausländer aus seinem subjektiven Blickwinkel strebt (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15/12 -, BVerwGE 146, 12-31, Rn. 14).

Für die Annahme einer ernsthaften individuellen Bedrohung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG genügt es nicht, dass der innerstaatliche bewaffnete Konflikt zu permanenten Gefährdungen der Bevölkerung führt. Vielmehr ist zu prüfen, ob von einem bewaffneten

Konflikt in der Zielregion für eine Vielzahl von Zivilpersonen eine allgemeine Gefahr ausgeht, die sich in der Person des Klägers so verdichtet, dass sie für diesen eine erhebliche individuelle Gefahr darstellt. Eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben kann dabei auf gefahrerhöhenden persönlichen Umständen beruhen, wie etwa berufsbedingter Nähe zu einer Gefahrenquelle oder einer bestimmten religiösen Zugehörigkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 4/09 –, BVerwGE 136, 360-377, Rn. 33; BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 – 10 C 13/10 –, Rn. 18, juris).

Beim Fehlen individueller gefahrerhöhender Umstände kann eine Individualisierung ausnahmsweise auch bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre, was ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt voraussetzt (BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 – 10 C 13/10 –, Rn. 19, juris). Für die Feststellung der erforderlichen Gefahrendichte bedarf es dabei neben einer quantitativen Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos einer wertenden Gesamtbetrachtung. Der bei Bewertung der entsprechenden Gefahren anzulegende Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des EGMR, der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“); das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urteil vom 01. März 2012 – 10 C 7/11 –, Rn. 12, juris – zum insoweit wortgleichen Art. 2 Buchst. c der Vorgängerrichtlinie 2004/83/EG, ABl. L 304 vom 30. September 2004, S. 12-23).

Die Sicherheitslage in Mogadischu ist nicht als derart gefährlich einzuschätzen, dass sie sich bereits unabhängig von persönlichen Merkmalen auf jede Zivilperson im für § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG hinreichenden Maße individualisiert.

Für eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG muss die willkürliche Gewalt beim Fehlen individueller gefahrerhöhender Umstände ein besonders hohes Niveau für die Zivilbevölkerung erreichen (BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2020 – 1 C 11/19 –, juris).

Die erforderliche Gefahrendichte ist vorliegend nicht gegeben. Hinsichtlich der Gefahrendichte geht das Bundesverwaltungsgericht in Anlehnung an die Grundsätze, die zur Ermittlung einer relevanten „Gruppenverfolgung“ herausgearbeitet worden sind, davon aus, dass eine hinreichende Gefahrendichte für die Annahme der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes vorbehaltlich einer wertenden Gesamtbetrachtung des gefundenen Ergebnisses jedenfalls

dann noch nicht gegeben ist, wenn das Risiko, als Zivilperson in der innerstaatlichen Auseinandersetzung getötet oder schwer verletzt zu werden, in der zu betrachtenden Region bei 1 zu 800 liegt (BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 – 10 C 13.10 -, juris, Rn. 22).

Eine exakte Bewertung der Gefahrendichte in Mogadischu aufgrund einer quantitativen Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch Gegenüberstellung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen und der Akte willkürlicher Gewalt ist allerdings nur schwerlich möglich. Dies beruht bereits darauf, dass es für eine Gesamtbevölkerungszahl als Ausgangsbasis keine gesicherten Zahlen gibt und die entsprechenden Schätzungen erheblich differieren. So reichen die verschiedenen Schätzungen betreffend die Einwohnerzahl Mogadischus von 900.000 bis 2,5 Millionen Menschen (European Asylum Support Office, Süd- und Zentralsomalia – Länderüberblick, August 2014, Seite 16).

Gleichwohl kann eine näherungsweise quantitative Ermittlung der Gefahrendichte auf der Grundlage der Aufstellung von ACCORD – Kurzübersicht über Vorfälle aus dem Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED) vom 19. Dezember 2019 – betreffend Somalia auf der Grundlage der Daten für das erste Halbjahr 2019 erfolgen.

Die Zahl der Vorfälle im ersten Halbjahr 2019 beläuft sich für Banaadir (Großraum Mogadischu) auf insgesamt 370 Vorfälle mit insgesamt 412 Todesopfern (a.a.O., Seite 4), was eine Gesamtzahl für das gesamte Jahr 2019 in Höhe von insgesamt 824 Todesopfern ergäbe. Unter besonderer Berücksichtigung des am 28. Dezember 2019 verübten Sprengstoffattentats in Mogadischu (Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 02. April 2020, Stand Januar 2020 [Gz. 509-516.80/3 SOM], Seite 18) mit zwischen 90 und 100 Todesopfern beliefe sich die Zahl damit auf circa 924 Todesopfer.

Setzt man dies ins Verhältnis zur Einwohnerzahl Mogadischus (zwischen 900.000 und 2,5 Millionen), so beträgt – je nach Datengrundlage – die Bandbreite des Tötungsrisikos für das Jahr 2019 zwischen 1 zu 974 und 1 zu 2.705. Eine Berechnung des Verletzungsrisikos ist mangels entsprechender Angaben nicht möglich. Zwar führt das ACCORD-Themendossier zu Somalia: Sicherheitslage, 15. April 2020, aus, dass die Sicherheitslage weiterhin volatil ist. Die Anzahl der sicherheitsrelevanten Zwischenfälle (betreffend ganz Somalia) sei von 239 im November 2019 auf 266 im Dezember 2019 angestiegen. Im Januar 2020 seien 235 Zwischenfälle verzeichnet worden. Eine nähere Spezifizierung ist jedoch nicht möglich.

Hinzutritt, dass ein nicht unerheblicher Teil der Todesopfer auf Kampfhandlungen zurückgeht (vgl. ACCORD – Kurzübersicht über Vorfälle aus dem Armed Conflict Location & Event Data Project [ACLED] vom 19. Dezember 2019, Seite 2; für ganz Somalia im ersten Halbjahr insgesamt 1.886 Todesopfer, davon 892 aus der Kategorie „Kämpfe“). D.h., dass sich die Gesamtzahl der Opfer nicht allein auf Zivilpersonen bezieht.

Ausweislich des Berichts des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 02. April 2020, Stand Januar 2020 (Gz. 509-516.80/3 SOM), Seite 18, zählte Human Rights Watch (für ganz Somalia) für das Jahr 2019 bis Mitte November insgesamt 1.154 zivile Opfer von Gewalt. Unter Berücksichtigung des am 28. Dezember 2019 verübten Sprengstoffattentats in Mogadischu mit mehr als 90 Todesopfern beliefe sich die Zahl ziviler Opfer im gesamten Jahr 2019 für ganz Somalia auf circa 1.420 ziviler Todesopfer.

Ausweislich der weiteren Kurzübersicht über Vorfälle aus dem Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED) vom 20. Juni 2020 (Seite 4) ist die Zahl der Vorfälle im ersten Quartal 2020 sowie damit verbundene Zahl der Todesopfer sogar noch zurückgegangen. So weist die Kurzübersicht für das erste Quartal 2020 im Raum Banaadir insgesamt 142 Vorfälle mit insgesamt 94 Todesopfern aus.

Im Rahmen der sodann vorzunehmenden wertenden Gesamtbetrachtung ist sodann noch zu berücksichtigen, dass die Sicherheitslage in Mogadischu insoweit nach wie vor von zahlreichen, nicht vorhersehbaren und nicht kalkulierbaren Akten willkürlicher Gewalt geprägt ist, denen die Zivilbevölkerung weitgehend schutzlos ausgesetzt ist. Diese Gefahr besteht im Wesentlichen darin, Opfer von terroristischen Anschlägen, vornehmlich durch Al-Shabaab, zu werden. Wirksame Möglichkeiten der Vorwarnung oder Verhinderung existieren naturgemäß nicht.

Jedoch legt die Al-Shabaab-Miliz ihren Fokus hierbei vor allem auf Regierungseinrichtungen und Regierungspersonal, Sicherheitskräfte, internationale UNO-Partner sowie ausgewählte öffentliche Orte wie beliebte Hotels und Restaurants (ACCORD-Themendossier zu Somalia: Sicherheitslage, 15. April 2020). Daher ist das Risiko für alle übrigen Personengruppen, ein Opfer derartiger Angriffe zu werden, bereits hierdurch abgesenkt. Jeder Einwohner kann sein persönliches Risiko weiterhin dadurch verringern, dass er Gebiete oder Einrichtungen meidet, die klar als Ziel der Al-Shabaab erkennbar sind, wie vor allem Hotels, Restaurants, Regierungseinrichtungen und Regierungskonvois, Stellungen und Stützpunkte von Regierungskräf-

ten und AMISOM. Damit kann eine Gefahr zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, jedoch tatsächlich erheblich reduziert werden.

In diesem Zusammenhang ist ferner zu berücksichtigen, dass Mogadischu weiterhin unter Kontrolle der Regierung und AMISOM steht. Es wird als unwahrscheinlich angesehen, dass Al-Shabaab wieder die Kontrolle über die Stadt erlangt, insoweit kann von einer fortgesetzten Konsolidierung der Regierungskontrolle seit dem Rückzug von Al-Shabaab aus der Stadt im Jahr 2011 gesprochen werden (vgl. EGMR, Urteil vom 5. September 2013, Nr. 886/11, K.A.B. ./ Schweden, Rn. 38 ff.). In Mogadischu besteht deshalb auch kein Risiko mehr, von Al-Shabaab zwangsrekrutiert zu werden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Fact Finding Mission Report Somalia, August 2017, Seite 52).

Aus alledem folgt, dass bei wertender Gesamtbetrachtung in Mogadischu von keiner Gefahrendichte ausgegangen werden kann, welche eine ernsthafte individuelle Bedrohung von beachtlicher Wahrscheinlichkeit darstellt, wenn die Person – wie vorliegend – nicht einer Risikogruppe zugerechnet werden kann (VG Köln, Urteil vom 13. Februar 2020 – 8 K 6426/17:A –, Rn. 91 - 121, juris; vgl. ferner: Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 01. August 2019 – 4 A 2334/18.A –, juris; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 27. März 2018 – 20 B 17.31663 –, juris; Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Dezember 2015 – 10 A 10689/15 –, juris).

3.

Der Kläger hat jedoch Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Abschiebung eines Ausländers in Nicht-Vertragsstaaten ist danach unzulässig, wenn ihm dort unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht oder wenn im Einzelfall andere in der EMRK verbürgte, von allen Vertragsstaaten als grundlegend anerkannte Menschenrechtsgarantien in ihrem Kern bedroht sind.

Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Auch schlechte humanitäre Lebensverhältnisse können ein Abschiebungsverbot in Zusammenhang mit Art. 3 EMRK begründen. Das ist aber grundsätzlich nur in ganz außergewöhnlichen Fällen möglich, wenn die humanitären Gründe gegen eine Abschiebung „zwingend“ sind. Ausländer können in der Regel kein Recht auf Verbleib in einem Konventionsstaat geltend machen, um dort weiter medizinische, soziale oder andere Hilfe und Unterstützung durch den Aufenthaltsstaat zu erhalten. Ist die schlechte humanitäre Lage im Zielstaat jedoch dem Staat oder anderen Konfliktparteien zuzurechnen, so kann ein Abschiebungsverbot im Hinblick auf Art. 3 EMRK bestehen, wenn ein Ausländer im Zielstaat so extremer Armut und Bedürftigkeit ausgesetzt wäre, dass eine Abschiebung dorthin mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Zu berücksichtigen sind dabei seine individuellen Lebensumstände und Fähigkeiten, die elementaren Bedürfnisse zu befriedigen, wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft, weiter seine Verletzbarkeit für Misshandlungen und die Aussicht auf eine Verbesserung seiner Lage in angemessener Zeit (vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR], Urteil vom 28. Juni 2011 - 8319/07 [Sufi u. Elmi ./ Vereinigtes Königreich], NVwZ 2012, 681, 685; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15/12 –, BVerwGE 146, 12-31, Rn. 25).

Art. 3 EMRK hindert Konventionsstaaten jedoch nicht daran, bei Prüfung der Behauptung eines Betroffenen, eine Rückkehr in sein Herkunftsland würde ihn wirklich der Gefahr einer von dieser Vorschrift verbotenen Behandlung aussetzen, auf das Bestehen einer innerstaatlichen Fluchtalternative (interner Schutz) zu verweisen ([EGMR], Urteil vom 28. Juni 2011 - 8319/07 [Sufi u. Elmi ./ Vereinigtes Königreich], NVwZ 2012, 681, 684 m.w.N. der Rechtsprechung des EGMR).

Bei der Beurteilung der Frage, ob dem Kläger bei einer Rückkehr nach Somalia eine Verletzung des Art. 3 EMRK droht, ist nicht nur auf den Kläger allein, sondern auf seinen gesamten Familienverband – insbesondere auch die beiden am 2017 und am 2021 geborenen Kinder abzustellen.

Der Prognose, welche Gefahren einem Ausländer bei Rückkehr in den Herkunftsstaat drohen, ist eine - zwar notwendig hypothetische, aber doch - realitätsnahe Rückkehrsituation zugrunde zu legen (BVerwG, Urteile vom 8. September 1992 – 9 C 8.91 – BVerwGE 90, 364 <368 f.> und vom 16. August 1993 - 9 C 7.93 – Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 163 S. 391 f.).

Lebt der Ausländer – wie vorliegend die Kläger – auch in Deutschland in familiärer Gemeinschaft mit der Kernfamilie, ist hiernach für die Bildung der Verfolgungsprognose der hypo-

thetische Aufenthalt des Ausländers im Herkunftsland in Gemeinschaft mit den weiteren Mitgliedern dieser Kernfamilie zu unterstellen (BVerwG, Urteil vom 16. August 1993 - 9 C 7.93 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 163 S. 391 f.). Art. 6 GG gewährt zwar keinen unmittelbaren Anspruch auf Aufenthalt (BVerfG, Beschluss vom 5. Juni 2013 - 2 BvR 586/13 - NVwZ 2013, 1207 <1208>), enthält aber als wertentscheidende Grundsatznorm, dass der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, und gebietet die Berücksichtigung bestehender familiärer Bindungen bei staatlichen Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung. Bereits für die Bestimmung der voraussichtlichen Rückkehrsituation ist daher im Grundsatz davon auszugehen, dass ein nach Art. 6 GG/Art. 8 EMRK besonders schutzwürdiger Familienverband aus Eltern mit ihren minderjährigen Kindern nicht aufgelöst oder gar durch staatliche Maßnahmen zwangsweise getrennt wird. Die Mitglieder eines solchen Familienverbandes werden im Regelfall auch tatsächlich bestrebt sein, ihr - grundrechtlich geschütztes - familiäres Zusammenleben in einem Schutz- und Beistandsverband entweder im Bundesgebiet oder im Herkunftsland fortzusetzen (BVerwG, Urteil vom 04. Juli 2019 - 1 C 45/18 -, Rn. 16 - 17, juris).

Art. 6 Abs. 1 GG schützt die Familie (auch) als Solidar-, Betreuungs- und Unterstützungsverband. Bei Mitgliedern einer häuslichen und familiären Gemeinschaft ist anzunehmen, dass diese in besonderer Weise füreinander einstehen und bereit sind, ihren Lebensunterhalt auch jenseits zwingender rechtlicher Verpflichtungen gegenseitig zu sichern (BVerfG, Beschluss vom 27. Juli 2016 - 1 BvR 371/11 - BVerfGE 142, 353 Rn. 63). Eine familiäre Lebensgemeinschaft ist eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, bei der ein gegenseitiges Einstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann (ebd., Rn. 39). Dies gilt namentlich für die familiäre Lebensgemeinschaft mit besonders schutzbedürftigen minderjährigen Kindern; denn Eltern sind zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) und haben für einen angemessenen Unterhalt des Kindes zu sorgen, zumindest aber die Existenz des Kindes auch finanziell sicherzustellen, soweit und solange sie hierzu in der Lage sind (BVerfG, Beschluss vom 9. April 2003 - 1 BvL 1/01, 1 BvR 1749/01 - BVerfGE 108, 52 <72 f.>). Regelmäßig werden in einem Haushalt zusammenlebende Familienangehörige umfassend "aus einem Topf" wirtschaften (BVerfG, Beschluss vom 27. Juli 2016 - 1 BvR 371/11 - BVerfGE 142, 353 Rn. 53, 65).

Diese aus Art. 6 GG folgenden Unterhalts- und Unterstützungs"obliegenheiten", die in der konkret erwartbaren Rückkehrsituation ein Familienmitglied treffen und deren Erfüllung sich

notwendig - positiv wie negativ - auf den gesamten Familienverband auswirkt (z.B. Anforderung an "familientaugliche" Unterkunftsverhältnisse, Versorgungsprobleme, geringere räumliche Flexibilität), prägen zumindest normativ die Rückkehrsituation. Es ist bei bestehender familiärer Gemeinschaft im Regelfall davon auszugehen, dass sich der einzelne Rückkehrer nicht nur in der verfassungsrechtlich gestützten Rechtspflicht zur Unterhaltsgewähr und Versorgung, sondern auch in einer entsprechenden sittlich-moralischen Pflicht sieht. Bei der Rückkehr im Familienverband, bei der lediglich ein Familienmitglied sein eigenes Existenzminimum (notdürftig) sichern könnte, nicht aber das seiner Angehörigen, steht dieses vor der Alternative, entweder unter Verletzung seiner Familienobliegenheiten zunächst vollständig seine eigene Existenz (hinreichend) zu sichern und dafür auch die tatsächliche Existenzgefährdung oder eine konventionswidrige Situation der von ihm abhängigen Angehörigen in Kauf zu nehmen oder unter dem Eindruck der in ihrer Existenz gefährdeten Familienmitglieder auf die hinreichende Sicherung der eigenen Existenz durch "Teilen" mit Familienangehörigen auch dann zu verzichten, wenn dies zu einer konkret drohenden Verletzung von Leib, Leben oder der Freiheit der eigenen Person führt. Entscheidet er sich für Letzteres, handelt es sich nicht um eine "freiwillige Selbstgefährdung", die eine "außergewöhnliche Notlage" im Sinne des Art. 3 EMRK ausschließt. Art. 6 GG/Art. 8 EMRK schützen jedenfalls normativ die - für die Rückkehrprognose naheliegende - Entscheidung eines Elternteils, auf die Erfüllung grundlegender familiärer Solidarpflichten auch dann nicht zugunsten der eigenen Existenzsicherung zu verzichten, wenn damit das eigene Existenzminimum unterschritten und für die eigene Person eine mit Art. 3 EMRK unvereinbare Lage herbeigeführt wird. Die Unterschreitung auch des eigenen Existenzminimums, die in der Familiensituation aus der existenziellen Notlage für jedes einzelne Familienmitglied folgt, ist dann auch nicht eine bloß mittelbare Gefährdungssteigerung aus den "Versorgungslasten" für nahe Familienangehörige; sie bewirkt auch nicht, dass lediglich das Schutzbedürfnis eines nahen Familienangehörigen zu einer eigenen Rechtsposition des Ausländers führt (BVerwG, Urteil vom 04. Juli 2019 – 1 C 45/18 –, Rn. 26 - 27, juris).

Sodann ist maßgeblich für die Frage, ob der klägerische Familienverband in Somalia seine Existenz sichern kann, in erster Linie, ob er über soziales Unterstützungsnetzwerk verfügt, auf welches er zurückgreifen kann.

Weil freie Arbeitsplätze oft nicht breit beworben werden und die Arbeitgeber den Clan und die Verwandtschaft eher berücksichtigen als erworbene Fähigkeiten, haben Bewerber ohne

richtige Verbindung oder Minderheiten sowie Frauen, Witwen und Migranten ohne Familie schlechtere Chancen.

Familie und Clan bleiben einer der wichtigsten Faktoren, wenn es um Akzeptanz, Sicherheit und Grundbedürfnisse geht. Das Konzept der Clan-Solidarität wurde in Süd-/Zentralsomalia überdehnt (Bundesamt für Fremdenwesen, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Somalia vom 12. Januar 2018, Seite 129 f.). UNHCR weist darauf hin, dass die Sozialstruktur nach 20 Jahren Krieg und Vertreibung dermaßen zerstört ist, dass die erweiterte Familie keinen Schutz mehr bieten kann. Die Unterstützungsnetze beschränken sich nur noch auf die Kernfamilie – wenn überhaupt. Deshalb sind Einzelpersonen bei der Überlebenssicherung auf die Hilfe der Kernfamilie angewiesen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Somalia: Sicherheits-situation in Mogadischu, Auskunft der SFH-Länderanalyse, 25.10.2013, Seite 4 f.; vgl. auch VG Karlsruhe, Urteil vom 25. Februar 2019 – A 14 K 102/18 –, Rn. 59, juris).

Auf ein derartiges soziales Unterstützungsnetzwerk kann der Kläger jedoch nicht zurückgreifen. Allein seine Mutter lebt noch in Mogadischu. Diese ist nach der Überzeugung des Gerichts nicht der Lage, dem Kläger und seiner Familie irgendeine Unterstützung zu bieten. Vielmehr ist die Mutter des Klägers selbst gebrechlich und sie vermochte ihren Lebensunterhalt bisher vor allem dadurch zu sichern, dass der Kläger ihr von der Bundesrepublik aus regelmäßig Geldmittel hat zukommen lassen. Wo sich die Geschwister des Klägers aufhalten und wie sich deren Verhältnisse darstellen, ist dem Kläger nicht bekannt, sodass auch ein Rückgriff auf diese Personen ausscheidet.

Im Übrigen ist die Beklagte sogar selbst davon ausgegangen, dass der Kläger über keine familiären Bindungen mehr in Mogadischu verfügt (vgl. Seite 21 des streitgegenständlichen Bescheides). Darüber hinaus ist der Kläger in keiner Weise mit den Verhältnissen in Somalia vertraut. Er hat Somalia im Alter von 13 Jahren verlassen und dies liegt bereits über 23 Jahre zurück. Er hat sich lediglich im Jahre 2006 nur kurzzeitig nach Somalia begeben.

4.

Der Kläger kann auch nicht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, abgeleitet von seiner Ehefrau K beanspruchen.

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 AsylG wird der Ehegatte oder der Lebenspartner eines Asylberechtigten auf Antrag als Asylberechtigter anerkannt, wenn

1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist,
2. die Ehe oder Lebenspartnerschaft mit dem Asylberechtigten schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
3. der Ehegatte oder der Lebenspartner vor der Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter eingereist ist oder er den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und
4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

Die Ehe wurde in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2016 lediglich religiös geschlossen. Ehe ist aber nur die mit Eheschließungswillen eingegangene staatlich anerkannte Lebensgemeinschaft (BeckOK AuslR/Günther, 27. Ed. 1.7.2020, AsylG § 26 Rn. 8 mit Verweis auf BVerwG NVwZ 1993, Seite 792). Die Gültigkeit der Ehe beurteilt sich nach dem Recht des Wohnsitz- oder hilfsweise des Aufenthaltsstaats (Bergmann/Dienelt/Bergmann, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, AsylG § 26 Rn. 12). Damit erfüllt die lediglich religiös geschlossene Ehe nicht die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AsylG.

Ferner hat die Ehe auch nicht gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG bereits im Herkunftsstaat bestanden. Der Kläger hat seine Ehefrau erst in Ägypten kennengelernt.

5.

Ferner kann der Kläger auch keinen abgeleiteten Flüchtlingsschutz von seinen Kindern

K und K

Satz 1 i.V.m. Abs. 5 AsylG beanspruchen. nach § 26 Abs. 3

Die Eltern eines minderjährigen ledigen Asylberechtigten oder ein anderer Erwachsener im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU werden nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG auf Antrag als Asylberechtigte anerkannt, wenn

1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist,
2. die Familie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
3. sie vor der Anerkennung des Asylberechtigten eingereist sind oder sie den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben,

4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist und
5. sie die Personensorge für den Asylberechtigten innehaben.

Beide Kinder verfügen lediglich über von der Kindermutter abgeleiteten Schutz nach § 26 Abs. 2 AsylG. Auf dieser Grundlage kann weiteren Familienangehörigen die Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden (so im Ergebnis auch: Epple in: GK-AsylG, Stand: März 2019, § 26, Rn. 77; BayVGH, Urteile vom 5.9.2019 - 21 B 16.31043 -, juris, Rn. 22f. und vom 26.4.2018 - 20 B 18.30332 -, juris, Rn. 27ff.; OVG Saarl., Urteil vom 21.3.2019 - 2 A 7/18 -, juris, Leitsatz 1, Rn. 23; OVG Lüneburg, Beschluss vom 29.10.2019 - 4 LA 217/19 -, juris).

Dies ergibt sich für die Eltern eines minderjährigen ledigen Schutzberechtigten bereits unmittelbar aus dem Wortlaut von § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG. Hiernach muss die Familie schon in dem Staat bestanden haben, in dem der Asylberechtigte oder international Schutzberechtigte politisch verfolgt wird. Ebenso wie bei dem Familienasyl bzw. der Familienschutzberechtigung zugunsten des Ehegatten (dort: § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) muss bei dem Stammberechtigten eine eigene Verfolgung festgestellt worden sein.

Dieses Verständnis ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut, sondern auch aus der Systematik des § 26 AsylG. Denn in § 26 Abs. 2 AsylG, der Ableitungsvorschrift für minderjährige ledige Kinder eines Asyl- oder Schutzberechtigten, wird das Erfordernis einer eigenen politischen Verfolgung des Stammberechtigten nicht genannt, weil das Familienasyl bzw. die Familienschutzberechtigung dem Minderjährigen unabhängig von dem Bestehen der familiären Gemeinschaft mit dem Stammberechtigten im Verfolgerstaat gewährt werden soll. Da auf eine festgestellte politische Verfolgung des Stammberechtigten jedoch nicht verzichtet werden soll, ist in § 26 Abs. 4 Satz 2 AsylG klargestellt, dass von einem (nur) nach § 26 Abs. 2 oder 3 AsylG Schutzberechtigten kein Familienasyl bzw. kein Familienflüchtlingsschutz abgeleitet werden kann. Diese Regelung wurde erstmalig mit § 26 Abs. 3 AsylVfG in der Fassung vom 26.6.1992 eingeführt. Sie wurde erforderlich, weil mit Abs. 2 dieser Vorschrift das Familienasyl für minderjährige ledige Kinder eines Asylberechtigten entsprechend den für Ehegatten geltenden Voraussetzungen geregelt wurde. Verzichtet wurde allerdings auf die entsprechende Anwendung von § 26 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG, so dass es keiner familiären Lebensgemeinschaft des Kindes mit dem politisch verfolgten Stammberechtigten im Verfolgerstaat bedurfte.

Nach der hierzu entwickelten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sollten nächste Angehörige nicht völlig außerhalb der Reichweite der einem politisch Verfolgten drohenden Gefahr gesehen werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.8.1993 - 9 C 7.93 -, NVwZ 1994, 504; Urteil vom 7.3.1995 - 9 C 389.94 -, juris, Rn. 6).

Dieser Zweck greift also bei einer Ableitung des Schutzes von einem bloß Familienasyl- bzw. Familienschutzberechtigten, der ohne eigene politische Verfolgung anerkannt wird, nicht ein.

Durch die Einführung des Familienasyls für Eltern eines minderjährigen ledigen Asylberechtigten in § 26 Abs. 3 AsylG musste die Regelung in Abs. 4 AsylG verschoben werden, sollte aber weiterhin Ableitungsketten ausschließen (vgl. BT-Drs. 17/13063, S. 21; BeckOK AuslR/Günther AsylG § 26 Rn. 22). Die ohne Rücksicht auf eine eigene Verfolgungsgefahr nach den Absätzen 2 und 3 des § 26 AsylG erlangte Asyl- bzw. Schutzberechtigung soll nicht unbegrenzt weitergegeben werden können (vgl. Bay. VGH, Urteil vom 5.9.2019 - 21 B 16.31043 -, juris, Rn. 23).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Vorgaben von Art. 23 der Richtlinie 2011/95/EU zur Wahrung des Familienverbands.

Nach Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Familienangehörigen der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Schutzes erfüllen, gemäß den nationalen Verfahren Anspruch auf die in den Artikeln 24 bis 35 der Richtlinie genannten Leistungen haben, soweit dies mit der persönlichen Rechtsstellung des Familienangehörigen vereinbar ist. Bei diesen Leistungen handelt es sich um einen Aufenthaltstitel, der mindestens drei Jahre gültig und verlängerbar sein muss (Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU). Weiter besteht nach Art. 25 der Richtlinie 2011/95/EU ein Anspruch auf einen Reiseausweis - wie im Anhang zur Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehen - für Reisen außerhalb Deutschlands. Nach Art. 26 der Richtlinie 2011/95/EU besteht ein näher geregelter Anspruch auf Zugang zur Beschäftigung, nach Art. 27 auf Zugang zu Bildung, nach Art. 28 auf Zugang zu Verfahren für die Anerkennung von Befähigungsnachweisen, nach Art. 29 auf Sozialleistungen, nach Art. 30 auf medizinische Versorgung, nach Art. 32 auf Zugang zu Wohnraum und nach Art. 34 auf Zugang zu Integrationsmaßnahmen. Nach Art. 33 der Richtlinie 2011/95/EU wird Freizügigkeit innerhalb eines Mitgliedstaats gewährt, und nach Art. 35 kann Personen, die zurückkehren möchten, Unterstützung gewährt werden. Die Richtlinie verpflichtet also die Mitgliedstaaten nicht etwa, zur Wahrung des Familienverbands den abgeleiteten Berechtigten

ebenfalls Flüchtlingsstatus zu gewähren, sondern lediglich, ihnen nach nationalem Verfahrensrecht näher bezeichnete Rechte einzuräumen, wie sie auch anerkannte Flüchtlinge genießen (ebenso Bay. VGH, Urteil vom 5.9.2019 – 21 B 16.31043 -, juris, Rn. 24, so auch in OVG NRW, Urteil vom 13.3.2020 – 14 A 2778/17.A -, juris, Rn. 63; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24. Juni 2020 – 14 A 4681/19.A -, Rn. 42 - 55, juris).

Im Übrigen hat § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG zur Voraussetzung, dass die Familie schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird.

Das Familienasyl dient letztlich dem Schutz der Kernfamilie. Deswegen gilt das Familienasyl der Eltern auch bei einem Kind, das erst im (sicheren) Ausland geboren wurde (Broscheit ZAR 2019, 174, strittig; BeckOK AuslR/Günther, 31. Ed. 1.10.2021, AsylG § 26 Rn. 23b).

Die Kinder des Klägers sind nicht in eine Familie hineingeboren worden, die bereits im Heimatland Somalia bestanden hat, sondern in eine Familie, die erst nach der Ausreise entstanden ist.

Der Kläger hat seine Ehefrau jedoch erst in Ägypten kennengelernt. Die (religiöse) Heirat erfolgte sodann im Jahr 2016 in der Bundesrepublik Deutschland und die Kinder wurden dann 2017 und 2021 geboren.

D.h., die klägerische Familie hat im Herkunftsstaat Somalia noch nicht bestanden, sodass die Voraussetzung des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG selbst dann durch den Kläger nicht erfüllt wird, wenn seine Kinder originären Schutz nach § 3 AsylG oder § 4 AsylG zuerkannt werden würde.

Bereits aus diesem Grunde erübrigen sich weitere Erwägungen zu den vom Kläger aufgeworfenen Fragen zur Auslegung der Zuerkennungsbescheide der klägerischen Kinder, ob die Beklagte den Kindern des Klägers auch originären Schutz nach den §§ 3, 4 AsylG hätte zuerkennen müssen oder ob das Bestehen eines solchen Schutzes einer inzidenten Prüfung im vorliegenden Verfahrens zugänglich ist.

6.

Schlussendlich sind die unter Ziffer 4 verfügte Abschiebungsandrohung (§§ 34 Abs. 1 Satz 1; 38 Abs. 1 AsylG; 59 AufenthG) sowie das unter Ziffer 5 verfügte Einreise- und Aufenthalts-

verbot (§ 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 AufenthG) ebenfalls aufzuheben, da der Kläger nach den obigen Ausführungen über einen Aufenthaltstitel verfügt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO. Die getroffene Kostenentscheidung trägt dabei dem unterschiedlichen Gewicht des Obsiegens und Unterliegens der Beteiligten sowie der teilweise erfolgten Klagerücknahme Rechnung. Das Verfahren ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Obergerverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545
Gera

schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a VwGO zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Dr. Jenak